



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 20. Juli 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
30.05.2022
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMG, BMUV, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Pet 2-20-18-2731-007419 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

im Auftrag der Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Frau Martina Stamm-Fibich, MdB, übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahme des Ministeriums und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Sollte ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Hennig



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, 11055 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
– Petitionsausschuss –
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Susanne Lottemoser
- Ministerialdirektorin -
Leiterin der Abteilung T
Transformation - Digitalisierung,
Circular Economy, Klimaanpassung

TEL +49 3018 305-2300

FAX +49 3018 305-7097

Susanne.Lottemoser@bmu.bund.de

www.bmu.de

Abfallwirtschaft

Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,
vom 06. Mai 2022

Ihr Schreiben vom 30.05.2022, Pet 2-20-18-2731-007419

Aktenzeichen: 0028/004-2022.0064

Berlin, 07.07.2022

Der Petent fordert, den Anteil der Produktion von neuem Kunststoff drastisch zu senken oder gar zu stoppen. Hierzu fordert er für Einwegverwendungen oder große Kunststoffartikel (Regentonnen etc.) die verpflichtende Verwendung von recyceltem Kunststoff.

Zu der Eingabe nehme ich im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

Der Petent spricht grundsätzlich alle Produkte aus Kunststoff an. Dies ist im Grundsatz richtig. Produkte insbesondere aus Kunststoff müssen so haltbar





Seite 2

und langlebig wie möglich sein, damit diese mehrfach genutzt werden können. Einfachnutzung ist zu vermeiden, was oftmals bereits gelingt. Bisher werden ca. 50 Prozent aller Kunststoffabfälle in Deutschland verwertet.

Bei einem großen Teil der in Deutschland anfallenden Kunststoffabfälle handelt es sich um Verpackungsabfälle. Das deutsche Verpackungsgesetz sieht vor, dass Verpackungen so herzustellen und zu vertreiben sind, dass die Verpackungsvolumina und die Verpackungsmaße auf ein Mindestmaß beschränkt werden, das notwendig ist, um die erforderliche Hygiene und Sicherheit der Verpackung, sowie die Akzeptanz durch den Verbraucher zu gewährleisten. Aus unserer Sicht kommt es darauf an, Verpackungen zu reduzieren und – wenn möglich – auf sie zu verzichten. Oftmals sind Verpackungen jedoch unverzichtbar, um beispielsweise Waren zu schützen und insbesondere Lebensmittelabfälle zu vermeiden.

Wenn Verpackungen nicht vermeidbar sind, sollten sie möglichst recyclingfähig oder mehrfach verwendbar sein. Dabei sollen die Wiederverwendung und die Verwertung ermöglicht und die Umweltauswirkungen möglichst beschränkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind unter anderem die Recyclingquoten, welche die dualen Systeme zu erfüllen haben, deutlich erhöht worden. So müssen seit Beginn dieses Jahres mindestens 63 Prozent der Kunststoffverpackungen von den dualen Systemen recycelt werden. Bis dahin waren es 58,5 Prozent. Das bedeutet, dass diese Verpackungen werkstofflich verwertet werden müssen und so einer weiteren Nutzung zufließen.

Das Verpackungsgesetz verpflichtet die dualen Systeme außerdem, bei der Ausgestaltung ihrer Lizenzentgelte die Recyclingfähigkeit, aber auch andere



Seite 3

ökologische Aspekte wie z. B. den Einsatz von recycelten Materialien zu beachten. Diejenigen Inverkehrbringer, deren Verpackungen abfallvermeidend oder gut recyclingfähig gefertigt sind, sollen demzufolge weniger zahlen als andere.

Viele Hersteller von Kunststoffverpackungen sind bereits dazu übergegangen, Rezyklate in ihren Verpackungen einzusetzen. Es sind jedoch nicht für alle Kunststoffe Rezyklate nutzbar. Beispielsweise müssen Lebensmittelkontaktmaterialien oder Verpackungen für Gefahrgüter sehr hohen Standards genügen. Für Einwegkunststoffgetränkeflaschen wurde im Verpackungsgesetz erstmals ab dem Jahr 2025 eine verbindliche Rezyklateinsatzquote von 25 Prozent festgelegt. Damit wurde eine Vorgabe aus der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie umgesetzt. Verbindliche Recyclingeinsatzvorgaben für bestimmte Verpackungen dürfen nicht im nationalen Alleingang eingeführt werden. Das würde gegen die Verpackungsrichtlinie und somit gegen europäisches Recht verstoßen. Die dargestellten gesetzlichen Anforderungen an Produkte, auch die Rezyklateinsatzquote ab 2025, gelten auch für importierte Waren.

Um die vom Petenten angesprochene Thematik der nicht oder nur schwer verfügbaren Rezyklate zu adressieren, sollte durch eine Verstärkung des Recyclings die am Markt verfügbare Menge an hochwertigen Rezyklaten gesteigert werden. Als wichtige Stellschraube sind hier die einschlägigen europäischen Regelungen anzusehen.

Die Europäische Kommission überarbeitet derzeit die Verpackungsrichtlinie und es ist sehr wahrscheinlich, dass in diesem Zusammenhang auch das Thema des stärkeren Rezyklateinsatzes bei verschiedenen Verpackungstypen in die Verhandlungen eingebracht wird. Das Bundesumweltministerium



Seite 4

unterstützt einen solchen Ansatz und wird sich auf europäischer Ebene für verbindliche und einheitliche Vorgaben einsetzen.

Vor dem Hintergrund der gemachten Ausführungen wird der Petition bereits heute zu Teilen Rechnung getragen.

Im Auftrag

Wolfgang